

Bonn prüft Neuordnung von Sozialleistungen

Im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) gibt es konkrete Überlegungen, im Anschluß an die Einführung des Kombilohns die Arbeitslosen- und Sozialhilfe zusammenzulegen. Das BMA hat ein Gutachten beim emeritierten Freiburger Finanzwissenschaftler Alois Oberhauser in Auftrag gegeben, das die Möglichkeiten einer Zusammenlegung prüfen sollte. Oberhauser, der dem Wissenschaftlichen Beirat des Bundesfinanzministeriums angehört, spricht sich in seiner Studie aus verteilungs- und effizienzpolitischen Gründen gegen eine Zusammenlegung aus. Das Gutachten liegt seit Wochen im BMA vor, es soll dort aber bis nach der Bundestagswahl im September unter Verschuß gehalten werden.

Auch der Präsident der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), Dieter Hundt, hatte eine Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe gefordert. Für Langzeitarbeitslose wären die Folgen einer Integration der Arbeitslosenhilfe in die Sozialhilfe eine strengere Bedürftigkeitsprüfung als bisher, weniger Transferleistungen und ein Wegfall der Rentenzahlungen. Zudem kämen auf die Kommunen deutlich höhere Ausgaben zu, während der Bund entlastet würde. Das erforderte eine Reform der Finanzverfassung. Hintergrund der Überlegungen: Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe führen zu einer ungleichen Behandlung der jeweils Betroffenen. Andererseits haben beide Leistungssysteme viele Ähnlichkeiten. Beide sind steuerfinanziert, zeitlich unbefristet und bedürftigkeitsgeprüft, sie sind also keine Versicherungen im strengen Sinne.

Viktor Steiner, Forschungsgruppenleiter im Mannheimer Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW): „Langzeitarbeitslose und Sozialhilfeempfänger sind im Grunde in gleicher Weise bedürftig – in beiden Fällen sollte das soziale Existenzminimum abgesichert werden – sie erhalten aber meistens Transferzahlungen von unterschiedlicher Höhe. Es ist nicht einzusehen, daß die Bezieher von Arbeitslosenhilfe in der Regel deutlich mehr Gelder als Sozialhilfeempfänger bekommen und damit großzügiger behandelt werden.“ Ein Grund für die ungleiche Behandlung: Die Arbeitslosenhilfe orientiert sich am letzten Nettoeinkommen des Betroffenen, während die Sozialhilfe nur das soziale Existenzminimum absichert.

Hinzu kommt, daß Arbeitslosenhilfeempfänger nicht nur wie Sozialhilfeempfänger, die Kosten für die Kranken- und Pflegeversicherungen erstattet bekommen, sondern auch weiterhin Rentenansprüche erwerben. Ein Beispiel: Der Bund muß für einen ledigen Langzeitarbeitslosen mit knapp 1 000 DM Arbeitslosenhilfe letztlich insgesamt 1 725 DM überweisen, für einen ledigen Sozialhilfeempfänger mit insgesamt 1 000 DM Sozialhilfe aber nur 1 300 DM. Die Mehrausgaben für den Langzeitarbeitslosen resultieren daraus, daß der Bund für ihn allein rund 450DM in die Rentenkasse einzahlt.

Ein weiterer Grund für die ungleiche Behandlung von Langzeitarbeitslosen und Sozialhilfeempfängern: Die Bedürftigkeitsprüfung bei der Sozialhilfe fällt wesentlich härter aus, weil sämtliche Vermögenswerte und die Einkommen der direkten Verwandtschaft als Berechnungsgrundlage herangezogen werden können.

Oberhauser weist in seinem BMA-Gutachten darauf hin, daß Sozialhilfeempfänger auch künftig anders behandelt werden sollten als Langzeitarbeitslose, die über eine Erwerbsbiographie verfügen. Auch deshalb lehnt er eine Zusammenlegung ab.

Nach: Die Welt, Nr. 188 vom 14.08.1998

